

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Komciwan – Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Komciwan – Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. verfolgt in erster Linie folgende Ziele:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Bildung

Hirunter fallen auch:

- Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens und Zusammenwirkens von Deutschen und Nichtdeutschen, insbesondere Jugendliche kurdischer Herkunft
 - als Interessensvertretung der kurdischen Jugendlichen in Deutschland im Rahmen der Integrationspolitik wirken
 - Beitrag zur Lösung von rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen der kurdischen Jugendlichen in Deutschland leisten
 - Wahrung und Entfaltung der kurdischen Identität bei gleichzeitiger Annäherung an das neue Heimatland Deutschland
 - Europäische Integrationsziele für kurdischer Jugendliche entfalten und fördern
 - Entwicklungspolitische Bildungsarbeit
2. Komciwan – Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. ist in seiner Arbeit der Würde des Menschen, seiner individuellen Freiheit, der Entfaltung seiner Persönlichkeitsrechte und seiner sozialen Verantwortung, sowie den Werten des Humanismus und der Demokratie verpflichtet und vermittelt diese an seine Mitglieder und Partner_innen. Hierfür verpflichtet sich der Verein in einer Atmosphäre der konstruktiven Zusammenarbeit zu kommunizieren und zu handeln.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

3. Komciwan – Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. will mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Sicherung und Achtung der grundlegenden internationalen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen leisten.
4. Komciwan – Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. verwirklicht diese Ziele insbesondere durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Jugendlichen kurdischer Herkunft
 - Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Veranstaltungen: Seminare, Jugendcamps, Foren zu aktuellen Themen, Fortbildungen, kulturelle Veranstaltungen und Workshops
 - Öffentlichkeitsarbeit: Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Medien; Austausch mit deutschen und nichtdeutschen Jugendvereinen
 - Aufbau und zur Verfügungsstellung eines Informations- und Dokumentationszentrums über die kurdischen Jugendlichen und das kurdische Leben in Deutschland
 - Vernetzung bestehender Selbsthilfestrukturen und kurdischer Jugendvereine, Koordination der Arbeit kurdischer Aktivitäten und Angebote in Deutschland
 - Entwicklung von Maßnahmen und Methoden zur besseren Integration von Jugendlichen in Arbeit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe
 - Angebote für Demokratie und Toleranzbildung
 - der Verein entwickelt und fördert integrative Maßnahmen und Aktionen für kurdische Jugendliche

§ 3 Steuerliche Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Einzelmitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereines keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese darf nicht unangemessen hoch sein.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglieder

1. Mitglieder des kurdischen Kinder- und Jugendverbandes sind:

1. Gliederungen
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Der kurdische Kinder- und Jugendverband ist ein Dachverband. Mitglieder als Gliederungen sind Personenzusammenschlüsse, die Komciwan beigetreten sind und deren Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Bundesvorstandes zugestimmt hat. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen werden, die den Bundesverband oder seine Gliederungen unterstützen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes ernannt.

Existiert auf der lokalen Eben keine Gliederung des kurdischen Kinder- und Jugendverbandes, können auch natürliche Personen Mitglied des Bundesverbandes werden. Die Zustimmung bei natürlichen Einzel Mitgliedschaften obliegt dem Bundesvorstand

2. Bei natürlich Einzel Mitgliedschaften müssen ein Antrag, enthaltend den Namen, die Anschrift, den Beruf, das Alter und die Unterschrift, gestellt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Förder- und Ehrenmitglieder.
 - Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder finanziell in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe des jeweiligen Jahresbetrags oder in entsprechendem Umfang materiell unterstützen.
 - Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verliehen werden.
 - Fördermitglieder und Ehrenmitglieder erhalten den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vereins und sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuladen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und Fördermitgliedern wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch dessen Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Rechte und Pflichten bleiben während der Kündigungsfrist unberührt, enden also erst mit dem Austrittsdatum.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit oder gegen die Interessen und Ziele des Vereins stößt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Erklärungen und sonstige Aussagen im Namen des Vereines durch ein Mitglied ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstandes können zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein führen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

III. Mitgliedsbeitrag

1. Über die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Delegiertenversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

Mitglieder von Komciwan – Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. haben Anspruch auf Vergünstigungen bei kostenpflichtigen Angeboten und Vorzugsrecht.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

1. Organe des Bundesverbandes sind Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und Bundesvorstand.
2. Weiterhin können die Organe des Bundesverbandes Ausschüsse und Arbeitskreise einberufen, die ausschließlich beratende Funktionen haben.

§ 6 Vorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. bis zu acht Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann aus bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter_innen und bis zu zwei Schatzmeister_innen bestehen. Er bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. In einer Doppelspitze muss mindestens eine Frau vertreten sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor der Sitzung eingeladen wurde. Eine einfache Mehrheit der ordentlichen Vorstandsmitglieder muss anwesend sein. In dieser einfachen Mehrheit müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes enthalten sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der /des Vorsitzenden.
5. Insbesondere obliegt den Vorstandsmitgliedern

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

- (1) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - (2) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen,
 - (3) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4) die Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei er Aufgaben und Befugnisse auf den/die Schatzmeister_in übertragen kann,
 - (5) die Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage desselben an die Mitgliederversammlung, den strategischen und operativen Partner_innen,
 - (6) die Erstellung des Finanzberichtes und Vorlage desselben an die Mitgliederversammlung, den strategischen und operativen Partner_innen.
6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- Der/die Schatzmeister_in führt die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung, soweit nicht der Vorstand etwas anderes beschließt. Er hat Rechnung zu legen und hierzu zu berichten.
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende führt Protokoll in den Sitzungen. Der Vorstand kann ihm/ihr weitere Aufgaben übertragen.
 - Der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Wahl von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
8. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluss der Neuwahlen eines anderen Vorstandes im Amt.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere_n Vertreter_in eine_n hauptamtlichen Geschäftsführer_in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte_r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter_innen ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen, sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der/die Geschäftsführer_in hat die Pflicht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Über die Sitzung ist ein Verlaufs- und Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Vorstandsbeschlüsse sind darin besonders hervorzuheben. Einsprüche der nicht zustimmenden Vorstandsmitglieder sind ebenfalls darin zu erfassen.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger_innen gewählt sind.
13. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung aus.
14. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
15. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
16. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand mit Zustimmung des Wahlausschusses ein Ersatzmitglied für die_den Ausgeschiedene_n bestellen, der_die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Mitglieder des Vereins müssen unverzüglich informiert werden. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
17. Kandidaturen von Vorstandsmitgliedern für ein anderes Amt setzen einen Rücktritt von bereits besetzten Ämtern voraus.
18. Mit Ausnahme der Wahl nach der Gründungsversammlung können für den Vorstand nur Personen kandidieren, die mindestens seit einem Jahr Mitglied von Komciwan – Kurdischer Jugendverband e.V. sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - (1) Einzelmitgliedern und Mitgliedern der Gliederungen
 - (2) Delegierten der Gliederungen als stimmberechtigte Mitglieder
 - (3) Ehrenmitgliedern und Gästen, welche nur ein Teilnahme- und Rederecht haben.
2. Die Mitgliederversammlung hat ein Einsichtsrecht in die bilanzrelevanten Unterlagen des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

SATZUNG

KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zur Leitung der Versammlung ein Leitungspräsidium, welches aus bis zu drei Personen bestehen kann. Über die Versammlung ist ein Verlaufsprotokoll und Beschlussprotokoll zu führen, in der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse hervorzugehen sind. Das Protokoll ist durch die_den Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in zu unterschreiben.
Bei den Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die hierzu dienende Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen.
6. Wahlen sind, sofern ein Mitglied dies verlangt, schriftlich und geheim durchzuführen. Stehen mehrere Kandidat_innen zur Wahl, ist die Wahl geheim und schriftlich durchzuführen. Erreicht von mehreren Kandidat_innen niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den verbleibenden Kandidat_innen mit der höchsten Stimmenanzahl statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein_e Kandidat_in die Mehrheit, so entscheidet das Los.
7. Zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse müssen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
8. Ausschlussanträge müssen mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt werden. Wenn in der Einladung die Tagesordnungspunkte für etwaige Ausschlussanträge und Satzungsänderungen nicht erwähnt sind, können diese auf der einberufenen Vollversammlung nicht behandelt werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung orientieren sich an der Satzung und den Vorgaben der Vorstandssitzungen.
10. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die übrigen Gremien des Bundesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Bundesverbandes.
Jedes Mitglied hat während der Mitgliederversammlung ein Rederecht.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Beratung des Bundesvorstandes
 2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Bundesvorstandes

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

3. Wahl des Leitungspräsidiums
4. Wahl des Wahlausschusses
5. Wahl des Geschäftsführenden Bundesvorstandes
6. Wahl der Beisitzer, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
7. Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Gliederungen
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes

12. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse einzusehen.

13. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse, vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Gliederungen. Jede Gliederung hat ein Grundmandat. Stimmübertragung ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand einberufen und von einem gewählten Leitungspräsidium geleitet, welches aus bis zu drei Personen bestehen kann.

3. Über die Versammlung ist ein Verlaufsprotokoll und Beschlussprotokoll zu führen, aus denen Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Delegierten, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse hervorzugehen sind. Das Protokoll ist durch den die Versammlungsleiter_in und den der Protokollführer_in zu unterschreiben.

4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- (1) Beratung des Bundesvorstandes
- (2) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (3) Festsetzung des Delegiertenschlüssels
- (4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

5. Die Delegiertenversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Immobiliengeschäfte des Bundesverbandes bedürfen der Zustimmung.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

§ 10 Wahlausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht.
2. Mitglieder des Wahlausschusses müssen mit mindestens 50% der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Mitglieder des Vorstands, sowie solche Personen, die für eines dieser Ämter kandidieren, können nicht dem Wahlausschuss angehören.
4. Die Amtsdauer des Wahlausschusses beträgt ein Jahr. Der Wahlausschuss bleibt bis zur wirksamen Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt.
5. Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Dem Wahlausschuss obliegt es, über die Bestätigung der Kandidaten_innen für den/die Vorstandsvorsitzende_n, sowie über die Entlastung des Vorstandes abstimmen zu lassen.
7. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen. Stimmberechtigte Mitglieder können dem Wahlausschuss hierzu eigene Kandidaten_innen vorschlagen.
8. Der Wahlausschuss gibt rechtzeitig entweder durch Bekanntmachung an die Mitglieder der Vollversammlung, welche Wahlen anstehen und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.
9. Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidat_innen und deren Bereitschaft zur Übernahme der Ämter. Über die Zulassung der Wahlvorschläge, sowie über seine eigenen Wahlvorschläge beschließt der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Ablehnung oder Zulassung eines Wahlvorschlags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
10. Sollte die Anzahl der zugelassenen Vorschläge nicht ausreichend sein, hat der Wahlausschuss eine ausreichende Anzahl geeigneter und bereiter weiterer Kandidat_innen auszuwählen und vorzuschlagen.
11. Die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die eigenen Wahlvorschläge des Wahlausschusses werden mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

12. Der Wahlausschuss ist den Grundsätzen und den Zielen von Komciwan verpflichtet und muss nach bestem Wissen und Gewissen die Kandidaten_innen auf ihre Kompetenz, Qualifikation und Integrationsfähigkeit nachvollziehbar auswählen und vorschlagen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die weder Mitglied des Bundesvorstandes noch des Schiedsgerichts sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Bundesverbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten

§ 12 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei ständigen Ersatzleuten, die alle mindestens 22 Jahre alt sein müssen. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes und Kassenprüfer sein. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung in der Geschäftsordnung des Bundesverbandes geregelt.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts und anderer Behörden können vom Bundesvorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Anträge über Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung und zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Alle Satzungsänderungsvorschläge in alter und neuer Fassung müssen mit der Einladung zugeschickt werden.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung von Komciwan - Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

SATZUNG
KURDISCHER KINDER- UND JUGENDVERBAND e.V.

2. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung von Komciwan - Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. werden die Anfallberechtigten des Vereinsvermögens durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt, welche die Auflösung beschlossen hat.
4. Bei Auflösung von Komciwan - Kurdischer Kinder- und Jugendverband e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.

§ 16 Inkraftsetzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.08.2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die ersten Veränderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 23.-24.04.2011 in Duderstadt vorgenommen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. ³ 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Laser Etdöger